



Versandt:

27. Juli 2001

Gemeinderat Schwellbrunn
9103 Schwellbrunn

Herisau, 25.7.2001/Ld/Lz/be

Gemeinde Schwellbrunn

Grundwasserschutzzonen zu den Quelfassungen Hintere Au 1 und 2 im Besitz der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Die Grundwasserschutzzonen Hintere Au umfassen zwei Quellen mit zwei Zuläufen mit Mischwasser aus Molasseklüften einerseits und aus der geringmächtigen Lockergesteinsbedeckung andererseits. Die für den Truppenübungsplatz Hintere Au genutzten Quellen bringen einen durchschnittlichen Jahresertrag von ca. 3700 m³ (entspricht ca. 7 l/Min.).

Folgende Fassungen werden geschützt:

Hintere Au 1 (Neufassung; Gemeinde Schwellbrunn; neu 735/241-G2)

Hintere Au 2 (Neufassung; Gemeinde Schwellbrunn; neu 735/241-G3)

2. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen Hintere Au verwendet:

- Hydrogeologischer Bericht Quellen Hintere Au 1 und 2 vom Dezember 1999
- Anschlussakte Sanierung Trinkwasserversorgung DGB
- Schutzzonenplan Hintere Au (Nr 95.074-Q-500), Massstab 1:2000
- Schutzzonenreglement Hintere Au vom Dezember 2000

3. Mit dem Quellwasser der durch die Grundwasserschutzzonen Hintere Au geschützten Fassungen soll die Wasserversorgung des Dienstgebäudes des Truppenübungsplatzes sichergestellt werden, nachdem ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung Schwellbrunn aus Kostengründen nicht in Frage gekommen ist.

Die Ausscheidung der Schutzzonen erfolgte unter Berücksichtigung der lokalen hydrogeologischen Aspekte und unter Beihilfe der eidgenössischen Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982, entsprechend. Der Gefahrenkataster ist im Schutzzonenplan aufgeführt.

Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des von der Umweltschutz- und Energiedirektion von Appenzell A.Rh. revidierten Musterreglementes ergänzt durch die seither erfolgten Neuerungen in der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung. Es entspricht dem aktuellen Wissensstand.

Im Rahmen des Einspracheverfahrens (Auflage von Schutzzonenplan Hintere Au samt zugehörigem Schutzzonenreglement vom 14. Februar 2001 bis 16. März 2001) ging bei der Kantonskanzlei keine Einsprache ein.

4. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

5. Der Gemeinderat Schwellbrunn reichte darauf die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung durch die Umweltschutz- und Energiedirektion von Appenzell A.Rh. ein.

6. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

Schutzzonenplan

Im Rahmen des Vorprüfungsberichtes des Amtes für Umweltschutz wurde darauf hingewiesen, dass gemäss Wegleitung sowohl die theoretischen wie auch die praktischen Schutzzonenabgrenzungen im Plan aufzuführen sind. Die Pläne wurden in der Folge mit den theoretischen Umgrenzungen ergänzt. Gemäss kantonalen Praxis sind Objekte und Anlagen, welche von der theoretischen Schutzzonenabgrenzung ganz oder teilweise tangiert werden, der jeweiligen Schutzzone zuzuordnen. Objekte, die ausserhalb der theoretischen Schutzzonengrenze liegen, liegen in der Regel auch ausserhalb der praktischen Schutzzonengrenze.

Im Rahmen der Vorprüfung hatte das kantonale Oberforstamt darauf hingewiesen, dass im nordöstlichsten Bereich ein Lagerplatz für behandeltes Holz liegt. Gestützt auf die eingereichten Unterlagen kann festgehalten werden, dass es sachlich richtig ist, diesen Platz dem Gewässerschutzbereich A₀ zuzuordnen.

Ebenso liegen die Forststrassen im bezeichneten Bereich ausserhalb der theoretischen Schutzzonengrenze, weshalb der Strassenkörper ausserhalb der Schutzzone S3 zu liegen kommt.

Der Schutzzonenplan respektive die praktischen Schutzzonengrenzen sind dementsprechend den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

Schutzzonenreglement

Das Schutzzonenreglement kann in dieser Form genehmigt werden, in Anbetracht der Tatsache, dass Grundwasserschutzzone und -reglemente periodisch überarbeitet und den neuen Bedingungen entsprechend angepasst werden müssen.

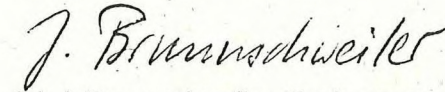
In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglementes wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen Hintere Au, im Besitz der Schweizerischen Eidgenossenschaft, werden genehmigt (Art. 48 Abs. 1 kant. USG, bGS 814.1).
2. Der Schutzzonenplan Hintere Au ist gemäss beiliegender Vorlage zu korrigieren und der Umweltschutz- und Energiedirektion zur Unterschrift nachzureichen.
3. Mitteilung im Amtsblatt.

Mit freundlichen Grüssen

Umweltschutz- und Energiedirektion
von Appenzell A.Rh.



Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

Beilagen:

- Schutzzonendossiers Hintere Au
- Schutzzonenplan mit Korrekturhinweis (wird an Fa. Steiner Jucker Blumer AG geleitet – unterschriebener Plan folgt nach)
- Schutzzonenreglement mit Genehmigungsvermerk

(je ein Exemplar an Gemeinderat Schwellbrunn, AfU/Lz, OFA)
(5 Exemplare an Steiner Jucker Blumer AG, Herrn Aerni)

Zur Kenntnis an:

- Eidg. Waffenplatzverwaltung, Kasernenstrasse 45a, 9100 Herisau
- Steiner Jucker Blumer AG, Tobelackerstr. 6, 9100 Herisau
- Dr. O. Langenegger, Rösslistr. 23, 9056 Gais

Ø UED, Sekr., Ld, OFA, PA, TBA, AFU, Lz